

für ein handlungsorientiertes und erfahrungsgeleitetes Lernen

Menschen können mehr...

Satzung

Die Satzung

Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 1996 und nach Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018.

Menschenbild

Die Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. bekennen sich zu dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Menschenwürde. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dieses unveräußerbare Recht gilt unabhängig von Geschlecht, den persönlichen Fähigkeiten, Herkunft, Religionszugehörigkeit oder sonstigen Orientierungen.

Die Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. begreifen den Menschen als ein soziales und individuelles Wesen, dessen Lebensentwürfe zu achten sind. Unterstützung ist immer als individuelle Unterstützung zu gestalten und zielt insbesondere darauf ab, soziale Beziehungen lebensdienlich zu gestalten.

Jeder Mensch wird in seiner unverwechselbaren Persönlichkeit und soziobiographischen Einmaligkeit anerkannt und ernst genommen. Das beinhaltet das Recht auf Eigenverantwortung, mündige Selbstbestimmung und die Möglichkeit, diese jederzeit wahrzunehmen; die Rechte Anderer bleiben davon unbeschadet.

Jeder Mensch ist es wert, in der Entwicklung seiner Potentiale gefördert zu werden.

Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz seiner körperlichen und seelischen Integrität.

Die Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. betrachten den Menschen als ganzheitliches Wesen, das Körper, Geist und Seele integriert. Alle unterstützenden Bemühungen müssen sich an dieser Voraussetzung orientieren. Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. werden alles tun, den Menschen entsprechend diesem Leitbild zu schützen und alles unterlassen, was geeignet ist, Gefährdungen herbeizuführen.

1. Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen: „Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik, eingetragener Verein“
- 1.2 Sitz des Verbandes ist Dortmund (NRW)

2. Zweck des Verbandes

- 2.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung mit dem Ziel der Förderung der Individual- und Erlebnispädagogik im Sinne des vorne beschriebenen Menschenbildes.

Der Verband

- hat das Ziel, Wissenschaft und Praxis der Individual- und Erlebnispädagogik weiter zu entwickeln und die Trennung von Theorie und Praxis zu überwinden.
 - verbreitet den Gedanken der Individual- und Erlebnispädagogik.
 - fördert die Ausbildung, Qualität und Professionalisierung der Individual- und Erlebnispädagogik.
 - fördert die interkulturelle Toleranz und Verständigung.
 - fördert die Begegnung und den Austausch seiner Mitglieder.
 - vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Sinne der vorgenannten Zielsetzung.
 - kooperiert mit Verbänden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Alle Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen oder auf Anteile des Verbandes.

4. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Verbandes kann nur sein, wer die satzungsgemäßen Ziele unterstützt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 5.2 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch schriftlich zu erklärenden Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Austrittserklärung ist bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Jahres möglich und muss schriftlich bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand eingereicht werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.12. zu zahlen.
- 5.4 Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ausschlussentscheidung, die schriftlich zu begründen ist, kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussentscheidung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung endgültig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.5 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6. Beiträge

- 6.1 Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 6.2 Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig.
- 6.3 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schiedsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Mitglieder sind als natürliche oder juristische Person jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 8.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder die Einberufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungen können dabei auch über E-Mail erfolgen. Mitglieder ohne E-Mail Account erhalten Einladungen und entsprechende Unterlagen weiterhin postalisch. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- 8.5 Anträge für die Tagesordnung zur Beschlussfassung müssen dem Vorstand in schriftlicher Form per Post oder E-Mail bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 8.6 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 8.7 Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8.8 Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird unterzeichnet vom jeweiligen Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in.
- 8.9 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus vier Personen.
Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
Es werden neun Vorstandsmitglieder gewählt. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorstand gemäß § 26 BGB.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis die Nachfolger*innen gewählt sind.
- 9.3 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Abweichend davon ist die Zahlung von Vergütungen für geleisteten Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) unter Hinweis auf Ziff. 9.9 in angemessener Höhe zulässig. In jedem Fall haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die Umsatzsteuer gehört.
- 9.4 Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in bestellen.
- 9.6 Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich.
- 9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so wird sein Amt von einem anderen vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied verwaltet.
Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl.
- 9.9 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

10. Schiedsstelle: Regelung von Konfliktfällen / Ausschluss von Mitgliedern

- 10.1 Die Schiedsstelle besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand entsendet zwei Personen aus seinen Reihen. Er kann eines dieser beiden Mandate einer besonders geeigneten Person übertragen, die kein Vorstands- und Verbandsmitglied ist. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen aus möglichst unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die im Bundesverband vertreten sind, kommen. Die Schiedsstellenmitglieder arbeiten verbindlich für den Zeitraum einer Wahlperiode (analog zum Vorstand).
- 10.2 Die Schiedsstelle kann von den Mitgliedern und Organen des Bundesverbandes über den Vorsitzenden der Schiedsstelle angerufen werden. Sie ist verpflichtet, ihre Arbeit an den Grundwerten und Maximen des Bundesverbandes auszurichten.
- 10.3 Die Schiedsstelle kann angerufen werden: bei Konflikten, die Mitglieder untereinander haben; bei Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand und bei Konflikten die sich durch Aufgaben und Angebote des Verbandes ergeben.
- 10.4 Sie hat in diesen Fällen folgende Aufgaben:
- Begleitung der Konfliktparteien mit dem Ziel, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.
 - Vertretung und Wahrung der Interessen des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.
 - Erarbeitung von Grundlagen für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens durch den Vorstand.
- 10.5 Mindestens drei Mitglieder der Schiedsstelle müssen bei einer Sitzung anwesend sein, wobei ein anwesendes Mitglied dem Vorstand angehören muss.
- 10.6 Näheres regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle.

11. Kooperationspartner

- 11.1 Verbände, Vereine, Organisationen und Unternehmen können Kooperationspartner sein, wenn sie die Ziele des Bundesverbandes unterstützen. Kooperationspartner haben kein Stimmrecht.
- 11.2 Über den Antrag auf Kooperation entscheidet der Vorstand.
- 11.3 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

12. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 12.1 Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.2 Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
Die Ankündigungsfrist beträgt hierbei acht Wochen.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Demokratische Jugend (Grünberger Str. 54, 10245 Berlin). Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 12.4 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

13. Geschäftsordnung

- 13.1 Die Geschäftsordnung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 13.2 Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

14. Ehrenmitgliedschaft

- 14.1 Jede natürliche Person kann von einem Verbandsmitglied für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Der Antrag kann an die Geschäftsstelle oder an den Vorstand gerichtet werden.
- 14.2 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
- 14.3 Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand.
- 14.4 Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlischt die ordentliche Mitgliedschaft.
- 14.5 Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Verband abgibt.
- 14.6 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss endet die Ehrenmitgliedschaft.